

M/SW-12/PME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.060/0-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	15-GE/19-02
Datum: 12. JUNI 1992	
Verteilt	19. Juni 1992

H. Jager

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird;
Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der
Sicherheitstechniker/innen;
Begutachtungsverfahren

Als Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzesentwurf.

10. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.060/0-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pietsch	2720	61.020/7-3/92 12. Februar 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird;
Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der
Sicherheitstechniker/innen;
Begutachtungsverfahren

Zu dem im Betreff genannten Gesetzes- und Verordnungsentwurf
nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird**

Zu Z 1:

Gegen § 21 Abs. 3 bestehen Bedenken im Hinblick auf Art. 18
B-VG. Die gehäufte Verwendung von unbestimmten
Gesetzesbegriffen wie "notwendiges Fach- und Hilfspersonal in
entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen"
oder "die erforderlichen Fachkenntnisse" allein in § 21 Abs. 3
lassen die Regelung weitgehend unbestimmt erscheinen.

Das in § 21 Abs. 3 erster Satz genannte "Fach- und
Hilfspersonal" wird, was die Aneignung von Fachkenntnissen
anbetrifft, weder im vorliegenden Gesetzesentwurf noch im

- 2 -

angeschlossenen Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung weiter differenziert. Dies wirft aber die Frage der Sinnhaftigkeit dieses Doppelbegriffes auf.

Zu Z 2:

§ 21 Abs. 3b nennt als Zulassungsvoraussetzung "notwendige Grundkenntnisse auf technischem Gebiet und ausreichende Erfahrungen", dies kumuliert mit der darauf aufbauenden Vermittlung "notwendige(n) Wissen(s) auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Kenntnisse(n) über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften" durch die Fachausbildung. Dieser Grad an Unbestimmtheit für die Verordnungsermächtigung bewirkt im Sinne des Art. 18 B-VG verfassungsgesetzlich verbotene formalgesetzliche Delegation.

Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß die Wortfolge "auf technischem Gebiet" im Hinblick auf die notwendigen Grundkenntnisse und ausreichenden Erfahrungen sinngemäß hinter dem Wort "Erfahrungen" zu plazieren wäre.

In § 34a Abs. 1 letzter Satz sollte die Wendung "in der Fassung" ausgeschrieben und durch "des Bundesgesetzes" ergänzt werden.

Zu Z 4:

In § 35 Abs. 1a dritter Satz sollte das Wort "dürfen" im ersten Halbsatz durch das Wort "können" ersetzt, sowie das Wort "sie" im zweiten Halbsatz gestrichen werden.

II. Zum Entwurf einer Verordnung
über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen

Zu § 1:

Auch der Verordnungsentwurf enthält weitgehend vage Ausdrücke, wie etwa die unbestimmten Gesetzesbegriffe "notwendige(s)"

Wissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Kenntnisse der maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften". Dies trifft auch auf die in § 1 Abs. 2 verwendeten Begriffe der "Stellung" (§ 1 Abs. 2 Z 1), "Sicherheit von Arbeitssystemen (§ 1 Abs. 2 Z 4), den in keinen weiteren Sinnzusammenhang gestellten Begriff der "Schadstoffe" (§ 1 Abs. 2 Z 6), der "Kosten-Nutzen-Analyse" (§ 1 Abs. 2 Z 8) sowie die nicht näher präzisierten "Schnittstellen mit verwandten Sachgebieten" (§ 1 Abs. 2 Z 10) zu.

Zu § 2 Abs. 2:

Der Passus "Es ist zu gewährleisten, daß" läßt keinen klaren Handlungsauftrag an ein zuständiges Organ erkennen.

Dem § 2 Abs. 2 zweiter Satz kann bei der vorgeschlagenen Formulierung weder eine Mindest-, noch eine Höchstausbildungsdauer entnommen werden.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 versäumt es, Art und Weise der Prüfung (bundesweit) festzulegen. Das in § 3 Abs. 2 statuierte Entsendungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum "Prüfungstermin" läßt auf die Mündlichkeit der abzunehmenden Prüfung schließen; für den Prüfungsablauf sollte jedoch in der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf § 3 Abs. 4 sowie § 4, nähere Standards festgelegt werden.

Eine konkrete Vergleichbarkeit von Fachausbildungen, die im Ausland abgeschlossen wurden, gemäß § 3 Abs. 4 als Zulassungsvoraussetzung wäre nur unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen in objektiver Weise durchführbar.

Zu § 5:

Der Sinn des Relativsatzes in § 5 Abs. 1 (persönliche und sachliche Voraussetzungen zur Erreichung des Lehrzieles im

- 4 -

Sinne des § 4) bleibt weitgehend unklar, da gerade in § 4 (Abs. 1) inhaltlich nicht von Ausbildungszielen gesprochen wird.

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint die in § 5 Abs. 3 Z 2 angeführte Widerrufsmöglichkeit einer durch Bescheid anerkannten gleichwertigen Fachausbildung. Eine solche Rechtskraftdurchbrechung müßte nämlich im Gesetz selbst vorgesehen werden, wobei in den Erläuterungen die Notwendigkeit dieser Abweichung vom AVG im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG begründet werden müßte. Gerade diese Vorschrift zeigt im übrigen die mangelnde Determiniertheit der gesetzlichen Grundlage der Verordnung.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes ergehen gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates.

10. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

